

## 124 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 25. 6. 1991

# Regierungsvorlage

(Übersetzung)

### PROTOCOL No. 9 TO THE CONVENTION FOR THE PROTECTION OF HUMAN RIGHTS AND FUNDAMENTAL FREEDOMS

The member States of the Council of Europe, signatories to this Protocol to the Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms, signed at Rome on 4 November 1950 (hereinafter referred to as "the Convention"),

Being resolved to make further improvements to the procedure under the Convention,

Have agreed as follows:

#### Article 1

For Parties to the Convention which are bound by the Protocol, the Convention shall be amended as provided in Articles 2 to 5.

#### Article 2

Article 31, paragraph 2, of the Convention, shall read as follows:

"2. The Report shall be transmitted to the Committee of Ministers. The Report shall also be transmitted to the States concerned and, if it deals with a petition submitted under Article 25, the applicant. The States concerned and the applicant shall not be at liberty to publish it."

### PROTOCOLE No. 9 À LA CONVENTION DE SAUVEGARDE DES DROITS DE L'HOMME ET DES LIBERTÉS FONDAMENTALES

Les Etats membres du Conseil de l'Europe, signataires du présent Protocole à la Convention de Sauvegarde des Droits de l'Homme et des Libertés fondamentales, signée à Rome le 4 novembre 1950 (ci-après dénommée « la Convention »),

Résolus à apporter de nouvelles améliorations à la procédure prévue par la Convention,

Sont convenus de ce qui suit:

#### Article 1

Pour les Parties à la Convention qui sont liées par le présent Protocole, la Convention est amendée suivant les dispositions des articles 2 à 5.

#### Article 2

L'article 31, paragraphe 2, de la Convention se lit comme suit:

« 2. Le rapport est transmis au Comité des Ministres. Il est également communiqué aux Etats intéressés et, s'il concerne une requête introduite en application de l'article 25, au requérant. Les Etats intéressés et le requérant n'ont pas la faculté de le publier ».

### PROTOKOLL NR. 9 ZUR KONVENTION ZUM SCHUTZE DER MENSCHENRECHTE UND GRUNDFREIHEITEN

Die Mitgliedstaaten des Europarats, die dieses Protokoll zu der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im folgenden als „die Konvention“ bezeichnet) unterzeichnen,

entschlossen, weitere Verbesserungen des Verfahrens nach der Konvention herbeizuführen,

haben folgendes vereinbart:

#### Artikel 1

Für die Parteien der Konvention, für welche dieses Protokoll verbindlich ist, gilt die Konvention als geändert wie dies in den Art. 2 bis 5 vorgesehen ist.

#### Artikel 2

Art. 31 Abs. 2 der Konvention lautet:

„(2) Der Bericht ist dem Ministerkomitee vorzulegen: Er ist auch den beteiligten Staaten und, wenn er sich auf ein Gesuch im Sinne des Art. 25 bezieht, dem Beschwerdeführer vorzulegen. Die beteiligten Staaten und der Beschwerdeführer haben nicht das Recht, ihn zu veröffentlichen.“

**Article 3**

Article 44 of the Convention shall read as follows:

“Only the High Contracting Parties, the Commission, and persons, non-governmental organisations or groups of individuals having submitted a petition under Article 25 shall have the right to bring a case before the Court.”

**Article 4**

Article 45 of the Convention shall read as follows:

“The jurisdiction of the Court shall extend to all cases concerning the interpretation and application of the present Convention which are referred to it in accordance with Article 48.”

**Article 5**

Article 48 of the Convention shall read as follows:

“1. The following may refer a case to the Court, provided that the High Contracting Party concerned, if there is only one, or the High Contracting Parties concerned, if there is more than one, are subject to the compulsory jurisdiction of the Court or, failing that, with the consent of the High Contracting Party concerned, if there is only one, or of the High Contracting Parties concerned if there is more than one:

- (a) the Commission;
- (b) a High Contracting Party whose national is alleged to be a victim;
- (c) a High Contracting Party which referred the case to the Commission;
- (d) a High Contracting Party against which the complaint has been lodged;
- (e) the person, non-governmental organisation or group of individuals having lodged

**Article 3**

L'article 44 de la Convention se lit comme suit:

«Seules les Hautes Parties Contractantes, la Commission et la personne physique, l'organisation non gouvernementale ou le groupe de particuliers qui a introduit une requête en application de l'article 25, ont qualité pour se présenter devant la Cour.»

**Article 4**

L'article 45 de la Convention se lit comme suit:

«La compétence de la Cour s'étend à toutes les affaires concernant l'interprétation et l'application de la présente Convention qui lui sont soumises dans les conditions prévues par l'article 48.»

**Article 5**

L'article 48 de la Convention se lit comme suit:

«1. A la condition que la Haute Partie Contractante intéressée, s'il n'y en a qu'une, ou les Hautes Parties Contractantes intéressées, s'il y en a plus d'une, soient soumises à la juridiction obligatoire de la Cour ou, à défaut, avec le consentement ou l'agrément de la Haute Partie Contractante intéressée, s'il n'y en a qu'une, ou des Hautes Parties Contractantes intéressées, s'il y en a plus d'une, une affaire peut être déférée à la Cour:

- a) par la Commission;
- b) par une Haute Partie Contractante dont la victime est le ressortissant;
- c) par une Haute Partie Contractante qui a saisi la Commission;
- d) par une Haute Partie Contractante mise en cause;
- e) par la personne physique, l'organisation non gouvernementale ou le groupe de

**Artikel 3**

Art. 44 der Konvention lautet:

„Das Recht, vor dem Gerichtshof aufzutreten, haben nur die Hohen Vertragsschließenden Teile, die Kommission und jene natürlichen Personen, nicht staatlichen Organisationen oder Personenvereinigungen, die ein Gesuch im Sinne des Art. 25 eingebracht haben.“

**Artikel 4**

Art. 45 der Konvention lautet:

„Die Zuständigkeit des Gerichtshofs umfaßt alle die Auslegung und Anwendung dieser Konvention betreffenden Fälle, die ihm nach Art. 48 unterbreitet werden.“

**Artikel 5**

Art. 48 der Konvention lautet:

„(1) Das Recht, ein Verfahren bei dem Gerichtshof anhängig zu machen, steht den nachstehend angeführten Stellen unter der Voraussetzung zu, daß der in Frage kommende Hohe Vertragsschließende Teil, wenn nur einer beteiligt ist, oder die Hohen Vertragsschließenden Teile, wenn mehrere beteiligt sind, der obligatorischen Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterworfen sind, oder, falls dies nicht zutrifft, unter der Voraussetzung, daß der in Frage kommende Hohe Vertragsschließende Teil oder die Hohen Vertragsschließenden Teile zustimmen:

- a) die Kommission;
- b) der Hohe Vertragsschließende Teil, dessen Staatsangehöriger der Verletzte ist;
- c) der Hohe Vertragsschließende Teil, der die Kommission mit dem Fall befaßt hat;
- d) der Hohe Vertragsschließende Teil, gegen den sich die Beschwerde richtet;
- e) die natürliche Person, nichtstaatliche Organisation oder Personenvereinigung,

## 124 der Beilagen

3

the complaint with the Commission.

particuliers qui a saisi la Commission.

die die Beschwerde bei der Kommission eingebracht hat.

2. If a case is referred to the Court only in accordance with paragraph 1 e., it shall first be submitted to a panel composed of three members of the Court. There shall sit as an ex officio member of the panel the judge elected in respect of the High Contracting Party against which the complaint has been lodged, or, if there is none, a person of its choice who shall sit in the capacity of judge. If the complaint has been lodged against more than one High Contracting Party, the size of the panel shall be increased accordingly.

2. Si une affaire n'est déférée à la Cour que sur la base de l'alinéa e) du paragraphe précédent, l'affaire est d'abord soumise à un comité composé de trois membres de la Cour. Fera partie d'office du comité le juge élu au titre de la Haute Partie Contractante contre laquelle la requête a été introduite ou, à défaut, une personne désignée par la Haute Partie Contractante pour siéger en qualité de juge. Si la requête a été introduite contre plus d'une Haute Partie Contractante, le nombre de membres du comité sera augmenté en conséquence.

2. Ist ein Verfahren beim Gerichtshof ausschließlich gemäß Abs. 1 lit. e anhängig gemacht worden, so wird der Fall zunächst einem aus drei Mitgliedern bestehenden Ausschuss des Gerichtshofs zugewiesen. Diesem Ausschuss gehört von amtswegen der für jene Hohe Vertragsschließende Partei gewählte Richter an, gegen welche sich die Beschwerde richtete, oder, wenn es einen solchen nicht gibt, eine Person ihrer eigenen Wahl, die als Richter teilnimmt. Wurde die Beschwerde gegen mehr als einen der Hohen Vertragsschließenden Parteien erhoben, so erweitert sich der Ausschuss entsprechend.

If the case does not raise a serious question affecting the interpretation or application of the Convention and does not for any other reason warrant consideration by the Court, the panel may, by a unanimous vote, decide that it shall not be considered by the Court. In that event, the Committee of Ministers shall decide, in accordance with the provisions of Article 32, whether there has been a violation of the Convention."

Si l'affaire ne soulève aucune question grave relative à l'interprétation ou à l'application de la Convention, et si elle ne justifie pas, pour d'autres raisons, un examen par la Cour, le Comité peut décider, à l'unanimité, qu'elle ne sera pas examinée par la Cour. En pareil cas, le Comité des Ministres décide, dans les conditions prévues par l'article 32, s'il y a eu ou non violation de la Convention.»

Wenn der Fall keine schwerwiegende Frage der Interpretation oder Anwendung der Konvention aufwirft und nicht aus einem anderen Grund die Entscheidung des Gerichts erfordert, kann der Ausschuss einstimmig beschließen, daß er nicht vom Gerichtshof zu behandeln ist. In einem solchen Fall hat das Ministerkomitee gemäß Art. 32 zu entscheiden, ob eine Verletzung der Konvention vorliegt.“

## Article 6

1. This Protocol shall be open for signature by member States of the Council of Europe signatories to the Convention, which may express their consent to be bound by:

- (a) signature without reservation as to ratification, acceptance or approval, or
- (b) signature subject to ratification, acceptance or approval.

2. The instruments of ratification, acceptance or approval shall

## Article 6

1. Le présent Protocole est ouvert à la signature des Etats membres du Conseil de l'Europe signataires de la Convention, qui peuvent exprimer leur consentement à être liés par:

- a) signature sans réserve de ratification, d'acceptation ou d'approbation, ou
- b) signature sous réserve de ratification, d'acceptation ou d'approbation, suivie de ratification, d'acceptation ou d'approbation.

2. Les instruments de ratification, d'acceptation ou d'approba-

## Artikel 6

Dieses Protokoll liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats, welche die Konvention unterzeichnet haben, zur Unterzeichnung auf. Sie können ihre Zustimmung, durch das Protokoll gebunden zu sein, ausdrücken durch:

- a) Unterzeichnung ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung oder
- b) Unterzeichnung mit Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung gefolgt durch Ratifikation, Annahme oder Genehmigung.

2. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsur-

be deposited with the Secretary General of the Council of Europe.

tion seront déposés près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

kunden werden beim beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

#### Article 7

1. This Protocol shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date on which ten member States of the Council of Europe have expressed their consent to be bound by the Protocol in accordance with the provisions of Article 6.

2. In respect of any member State which subsequently expresses its consent to be bound by it, the Protocol shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of signature or of the deposit of the instrument of ratification, acceptance or approval.

#### Article 8

The Secretary General of the Council of Europe shall notify all the member States of the Council of Europe of:

- (a) any signature;
- (b) the deposit of any instrument of ratification, acceptance or approval;
- (c) any date of entry into force of this Protocol in accordance with Article 7;
- (d) any other act, notification or declaration relating to this Protocol.

#### Article 7

1. Le présent Protocole entrera en vigueur le premier jour du mois qui suivra l'expiration d'une période de trois mois après la date à laquelle dix Etats membres du Conseil de l'Europe auront exprimé leur consentement à être liés par le Protocole conformément aux dispositions de l'article 6.

2. Pour tout Etat membre qui exprimera ultérieurement son consentement à être lié par le Protocole, celui-ci entrera en vigueur le premier jour du mois qui suivra l'expiration d'une période de trois mois après la date de la signature ou du dépôt de l'instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation.

#### Article 8

The Secrétaire Général du Conseil de l'Europe notifiera à tous les Etats membres du Conseil de l'Europe:

- a) toute signature;
- b) le dépôt de tout instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation;
- c) toute date d'entrée en vigueur du présent Protocole conformément à son article 7;
- d) tout autre acte, notification ou déclaration ayant trait au présent Protocole.

#### Artikel 7

1. Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem zehn Mitgliedstaaten des Europarats nach Art. 6 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Protokoll gebunden zu sein.

2. Für jeden Mitgliedstaat der später seine Zustimmung ausdrückt, durch das Protokoll gebunden zu sein, tritt es am ersten Tag des Monats in Kraft, der einem Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

#### Artikel 8

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert allen Mitgliedern des Europarats:

- a) jede Unterzeichnung;
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde;
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls nach Art. 7;
- d) jede andere Handlung, Notifikation oder Erklärung im Zusammenhang mit diesem Protokoll.

**VORBLATT****Problem:**

Der Beschwerdeführer bei der Europäischen Kommission für Menschenrechte hat derzeit keine Möglichkeit, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anzurufen, sondern ist von der Anrufung des Gerichtshofs durch die Kommission oder den betroffenen Staat abhängig.

**Ziel:**

Waffengleichheit bezüglich der Anrufungsmöglichkeit des Gerichtshofs zwischen dem betroffenen Staat und dem Beschwerdeführer.

**Inhalt:**

Möglichkeit des Beschwerdeführers, sich mit einer von der Kommission für zulässig erklärten Menschenrechtsbeschwerde an den Gerichtshof zu wenden; dies jedoch nur im Fall, daß der betroffene Staat das vorliegende Zusatzprotokoll ratifiziert hat.

**Alternativen:**

Keine.

**Kosten:**

Kosten einzelner zusätzlicher Dienstreisen für den österreichischen Prozeßbevollmächtigten und seine Berater zu Verhandlungen vor dem Gerichtshof in Straßburg, je nach Anzahl der zusätzlichen Verhandlungen.

## Erläuterungen

### A. Allgemeines

Das 9. Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention ist ein verfassungsändernder Staatsvertrag, der unmittelbar anwendbar ist, sodaß eine Beschlußfassung im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Es handelt sich dabei um eine Änderung der Europäischen Menschenrechtskonvention, die ihrerseits im Verfassungsrang steht, weshalb dieses Zusatzprotokoll ebenfalls verfassungsändernd ist.

Das 9. Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention verfolgt das Ziel, neben der Europäischen Kommission für Menschenrechte (im folgenden „Kommission“ genannt) und dem betroffenen Staat nun auch dem Beschwerdeführer das Recht einzuräumen, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (im folgenden „Gerichtshof“ genannt) anzurufen, falls seine Beschwerde von der Kommission für zulässig erklärt worden ist. Die Möglichkeit des Beschwerdeführers, mit zulässigen Beschwerden den Gerichtshof anzurufen und damit die Überwindung seiner Abhängigkeit von der Befassung des Gerichtshofs durch die Kommission oder den betroffenen Staat, stellt die dem Grundrechtsschutz des einzelnen dienende, dem Geist der Konvention entsprechende Weiterentwicklung des Rechtsschutzsystems der Europäischen Menschenrechtskonvention dar. Die Idee einer solchen Weiterentwicklung besteht schon seit langem. In diesem Zusammenhang soll lediglich darauf hingewiesen werden, daß schon im Jahre 1982 der Gerichtshof selbst seine Verfahrensordnung geändert hat, wodurch der Beschwerdeführer ausdrücklich einen „locus standi“ im Verfahren und damit eine Verbesserung seiner Rechtsstellung bekam. Auf Grund der Art. 44 und 48 der Europäischen Menschenrechtskonvention konnte ihm jedoch nicht auch das Recht eingeräumt werden, von sich aus den Gerichtshof anzurufen. Eine Reform der Europäischen Konvention für Menschenrechte im Sinne dieses 9. Zusatzprotokolls ist in den vergangenen Jahren verschiedentlich gefordert worden. So wies etwa die Schweizer Delegation in ihrem Bericht für die Europäische Ministerkonferenz über Menschenrechte, die am 19. und 20. März 1985 in Wien abgehalten wurde,

darauf hin, daß es ein fundamentales Erfordernis wäre, den Beschwerdeführern das Recht einzuräumen, den Gerichtshof zu befragen und daß dieser Frage Vorrang eingeräumt werden müßte. Auch der Bericht der sogenannten „Colombo-Kommission“ empfahl die Anerkennung des Rechtes des Einzelnen, dem Gerichtshof von der Kommission für zulässig erklärte Beschwerden vorzulegen.

Im Rahmen des Europarats ist das vorliegende 9. Zusatzprotokoll von einer Expertengruppe, in der alle Mitgliedstaaten vertreten waren, ausgearbeitet worden. Diese Arbeiten waren im September 1990 abgeschlossen. Das Ministerkomitee des Europarats beschloß in seiner 446. Sitzung am 22. und 23. Oktober 1990, das vorliegende Protokoll für die Mitglieder des Europarats zur Unterzeichnung aufzulegen. Anlässlich des 40. Jahrestages der Unterzeichnung der Europäischen Menschenrechtskonvention fand in Rom eine Tagung des Ministerkomitees statt, in deren Rahmen am 6. November 1990 das vorliegende Zusatzprotokoll zur Unterzeichnung aufgelegt und auch von Österreich unterzeichnet wurde. Bis heute (15. April 1991) haben es bereits achtzehn Staaten unterzeichnet.

Das vorliegende Zusatzprotokoll ist insofern ein Fakultativprotokoll, als nicht davon ausgegangen wird, daß es alle Mitglieder des Europarats unterzeichnen und ratifizieren werden.

Wie sich aus dem Art. 7 Abs. 1 des Protokolls ergibt, wird es in Kraft treten, sobald es zehn Mitgliedstaaten ratifiziert haben. Daher ist davon auszugehen, daß sich künftig das Verfahren vor den Straßburger Organen danach unterscheidet, ob das vorliegende Zusatzprotokoll vom belangten Staat ratifiziert worden ist; denn nur im Falle der Ratifikation durch den belangten Staat wird der Beschwerdeführer in der Lage sein, von sich aus den Gerichtshof anzurufen, andernfalls das derzeit bestehende Verfahren beibehalten wird.

Österreich hat seit jeher alle Bemühungen unterstützt, die eine Reform der Europäischen Menschenrechtskonvention im Sinne des vorliegenden 9. Zusatzprotokolls angestrebt haben. Die Möglichkeit des Beschwerdeführers, den Gerichtshof selbst anzurufen, wird — wie aus den

Vorarbeiten zu diesem Zusatzprotokoll und aus den Materialien hervorgeht — auch als Ausdruck der Waffengleichheit angesehen.

### B. Zu den einzelnen Bestimmungen

#### Zu Art. 1:

Diese Bestimmung bringt lediglich zum Ausdruck, daß die vorgesehenen Änderungen der Konvention für jene Staaten verpflichtend sind, die das 9. Zusatzprotokoll ratifiziert haben. Sie wird überflüssig, wenn alle Mitgliedstaaten des Europarats das vorliegende Protokoll ratifiziert haben.

#### Zu Art. 2:

Im Interesse der Waffengleichheit ist es erforderlich, daß dem Beschwerdeführer auch die Grundlagen für die Anrufung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zur Verfügung stehen. Der Art. 31 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention wird daher dahingehend ergänzt, daß der Bericht der Kommission auch dem Beschwerdeführer zuzustellen ist. Ebenso wie der betroffene Staat ist aber auch der Beschwerdeführer verpflichtet, diesen Bericht vertraulich zu behandeln.

#### Zu Art. 3:

Mit dieser Bestimmung fallen die Worte „von den Hohen Vertragschließenden Teilen oder der Kommission“ weg. Es handelt sich daher lediglich um eine Anpassung des Textes an den Umstand, daß nicht mehr nur die Kommission und der betroffene Staat, sondern auch der Beschwerdeführer den Gerichtshof anrufen kann.

#### Zu Art. 5:

Diese Änderung des Art. 48 der Europäischen Menschenrechtskonvention ist die zentrale Bestimmung des vorliegenden Zusatzprotokolls.

Die Neufassung des Abs. 1 des Art. 48 der Europäischen Menschenrechtskonvention beschränkt sich auf die Hinzufügung der lit. e, durch die der Beschwerdeführer berechtigt wird, seinen Fall vor den Gerichtshof zu bringen.

In keiner Bestimmung dieses Zusatzprotokolls ist ausdrücklich festgelegt, daß der Beschwerdeführer nur für zulässig erklärte Beschwerden an den Gerichtshof herantragen kann. Dies ergibt sich jedoch aus Art. 47 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Dem Art. 48 wurde neu der Abs. 2 hinzugefügt. Damit ist beabsichtigt, daß der Beschwerdeführer zwar das Recht hat, seinen Fall vor den Gerichtshof zu bringen, daß aber ein Ausschuß des Gerichtshofs darüber entscheidet, ob der Gerichtshof befaßt werden soll. Diesem Richterausschuß, der sich aus drei Mitgliedern des Gerichtshofs zusammensetzt, gehört jedenfalls der sogenannte „nationale“ Richter an, also jener Richter, der von dem Staat entsendet worden ist, gegen den sich die Beschwerde richtet.

Eine Ablehnung der Beschwerde durch diesen Ausschuß bedarf der Einstimmigkeit. Voraussetzung dafür ist, daß der anhängige Fall keine grundsätzlichen Fragen der Interpretation der Konvention aufwirft und auch keine anderen besonderen Gründe vorliegen, die Beschwerde dem Gerichtshof zu unterbreiten. Diese Vorprüfung durch den Richterausschuß findet nur statt, wenn die Beschwerde vom Beschwerdeführer an den Gerichtshof herangetragen wird, nicht aber dann, wenn (auch) die Kommission oder der betroffene Staat, oder beide gleichzeitig, den Antrag auf Entscheidung an den Gerichtshof stellen. Da nach Art. 32 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention die Kommission und der betroffene Staat drei Monate Zeit haben, um den Gerichtshof anzurufen, kann erst nach Ablauf dieser drei Monate festgestellt werden, ob die Angelegenheit zunächst vor dem Richterausschuß zu behandeln ist.

Kommt der Richterausschuß zu dem Ergebnis, daß kein Grund zur Befassung des Gerichtshofs besteht, so obliegt es dem Ministerkomitee gemäß Art. 32 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu entscheiden, ob eine Verletzung der Konvention vorliegt. Ist der Richterausschuß hingegen der Auffassung, die Angelegenheit solle durch den Gerichtshof entschieden werden, so entspricht der Verfahrensablauf dem bisherigen.

Die näheren Regelungen der Vorgangsweise des Richterausschusses, seiner Bildung, des einzuhaltenen Verfahrens und der Form der von ihm zu treffenden Entscheidung bleiben der Verfahrensordnung des Gerichtshofs überlassen.

#### Zu Art. 6 bis 8:

Dies sind die üblichen Schlußbestimmungen, wobei lediglich darauf hinzuweisen ist, daß für das Inkrafttreten dieses Zusatzprotokolls die Ratifizierung durch zehn Mitglieder des Europarats erforderlich ist.